

Richtlinie des Studierendenwerks Thüringen zur Förderung studentischer Kulturaktivitäten

1. Zuwendungszweck

Gefördert werden Projekte studentischer Kulturgruppen und Einzelpersonen, die unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Gegebenheiten kulturelle, interkulturelle und sportliche Aktivitäten von Studierenden für Studierende ermöglichen. Die Antragstellenden müssen Studierende der durch das Studierendenwerk Thüringen betreuten Hochschulen sein.

Das Studierendenwerk Thüringen gewährt die Förderung auf Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinien und der im Rahmen des Wirtschaftsplanes des Studierendenwerks zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Zuwendungen sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem im Antrag ausgewiesenen Zweck zu verwenden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Zuwendungsvoraussetzung, Gegenstand und Förderung

Es werden Projekte von Studierenden für Studierende gefördert, die nicht oder nur im geringen Umfang im Zusammenhang mit den Studienplänen und –leistungen der Antragstellenden stehen, d.h. in der Freizeit organisiert werden.

Des Weiteren können nur Projekte gefördert werden, die ehrenamtlich organisiert und durchgeführt werden, d.h. die Antragstellenden/ Organisatorinnen und Organisatoren dürfen keinen Lohn für ihre Arbeit im Projekt erhalten.

Der Charakter von Veranstaltungen und Projekten hat der politisch-, religiös- und rechtsneutralen Stellung des Studierendenwerks Thüringen als gemeinnützige Einrichtung Rechnung zu tragen.

Alle Projekttermine sowie presserelevante Informationen müssen dem Kulturbüro spätestens 14 Tage im Vorfeld der Veranstaltung zugesandt werden.

Das Studierendenwerk Thüringen behält sich Stichproben der Veranstaltungen/ Projekte vor. Zu diesem Zweck ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stw kostenfreier Zugang zu den Veranstaltungen/ Projekten zu gewähren.

Unvollständige und/ oder falsche Angaben ziehen eine Ablehnung – nach Prüfung auch im Nachhinein - nach sich.

Das Studierendenwerk Thüringen ist ein wichtiger Förderer studentischer Kultur und möchte als solcher in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Deshalb ist mit der bewilligten Förderung die Erwartung verbunden, unser Logo in allen werberelevanten Materialien zu veröffentlichen.

3. Form der Zuwendung: Zuschuss und passive Kulturförderung

Als zuwendungsfähige Ausgaben können unmittelbar am Projekt entstehende Kosten anerkannt werden.

Förderfähig sind insbesondere

- Projekte zur Vermittlung und Anregung künstlerischer Selbstbetätigung und in allen Bereichen der Breitenkultur.
- Anregung sportlicher Aktivitäten von studentischen Gruppen
- Projekte, die im breiten öffentlichen Interesse stehen.
- Kulturelle und künstlerische Workshops, die nicht studiennah bzw. in Verbindung mit einem Studiengang stehen.
- Initiativen zur Integration und freien Kulturarbeit ausländischer Studierender sowie zur Förderung der Begegnung mit anderen Kulturen

Nicht förderfähig sind

- Veranstaltungen/Projekte mit kommerziellem Hintergrund (insb. Partys).
- Veranstaltungen/Projekte, die vordergründig politische oder religiöse Aktionen zum Ziel haben.
- Veranstaltungen/Projekte, die studienbegleitend oder als eindeutig fachgebietsnah einzustufen sind.
- Absolventenfeiern und Semesterauftaktveranstaltungen
- Kosten für Speisen und Getränke, Catering usw. können nur im Ausnahmefall genehmigt werden (z.B. für interkulturelle Kochabende)
- Transport-, Porto- und Bürokosten

Passive Förderung:

Projekte studentischer Kulturarbeit können auf Antrag durch mietfreie Raumvergabe in Einrichtungen des Studierendenwerks Thüringen und Materialbereitstellungen passiv gefördert werden. Bitte kontaktieren Sie hierfür die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kulturbüros.

4. Verfahren

Der vollständige Antrag auf Förderung (inklusive unterschriebenem und vollständig ausgefülltem Antragsformular, Projektbeschreibung und Finanzplan) ist per Post oder Email an folgende Adresse zu schicken:

Studierendenwerk Thüringen
Kulturbüro
Philosophenweg 22
07743 Jena

kultur@stw-thueringen.de

Anträge sind mindestens zwei Monate vor Beginn des geplanten Projektes einzureichen. Nicht fristgerecht abgegebene Anträge können eine Ablehnung nach sich ziehen.

5. Bewilligung

Die Vergabe der Zuwendung erfolgt nach Konsultation eines Entscheidungsgremiums, welches aus dem/r Geschäftsführer/in, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kulturbüros und einer gewählten studentischen Vertretung besteht.

Eine Bewilligung kann auch für Teilbeträge erfolgen.

Der Zuschuss wird zeitgleich mit Zusendung des Bewilligungsbescheides (per Post oder Email), d.h. im Vorfeld des Projektbeginns überwiesen.

6. Nach Projektende: Verwendungsnachweis einreichen

Der vollständige Verwendungsnachweis ist erbracht, wenn folgende Dokumente vorliegen:

1. Projektbericht
2. zahlenmäßiger Nachweis für das Gesamtprojekt
3. Belege über die kulturgeförderten Mittel (in Kopie)
4. Geeignete Dokumentation des Projektes durch Vorlage von Belegexemplaren (Plakate, Flyer, Fotos, CDs, Kataloge o.ä.)

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens acht Wochen nach Veranstaltungs-/Projektende unaufgefordert im Kulturbüro des Studierendenwerks abzugeben. Die Abgabefrist ist auf dem Bewilligungsbescheid vermerkt und unbedingt einzuhalten. Ausnahmen sind nur nach Vorabsprache mit dem Kulturbüro möglich!


Wurden nicht alle Fördermittel verausgabt, so ist der Restbetrag dem Studierendenwerk Thüringen zurück zu zahlen. Bitte kontaktieren Sie hierfür die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kulturbüros.

Zu spät oder nicht eingereichte sowie unvollständige Verwendungsnachweise führen zur Rückforderung des gesamten Förderbetrages. Eine nochmalige Förderung des Projektes ist dadurch ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit dem Beschluss des Verwaltungsrates in Kraft.

Jena, 25.06.2021



Dr. R. Schmidt-Röh
Geschäftsführer